

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain

vom 11. Januar 2017,
zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ver-
bandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain vom 21. Dezember 2021.

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen	1
§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates	2
§ 3 Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister	5
§ 5 Beigeordnete	5
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	7
§ 8 Aufwandsentschädigung für Beigeordnete	7
§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	7
§ 10 Einrichtung und Entschädigung einer/eines Gleichstellungsbeauftragten	8
§ 11 Wahrnehmung von gemeindlichen Aufgaben im Ehrenamt	8
§ 12 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	9
§ 13 Auszahlung des Sitzungsgeldes	9
§ 14 Entschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems	10
§ 15 Unterstützung der Rats- und Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablet- PC's	10
§ 16 Inkrafttreten	11
Anlage 1 Übersicht über die Standorte der einzelnen Bekanntmachungstafeln	12
Anlage 2 Übersicht über die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen an Feuerwehrangehörige	13

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) **Öffentliche Bekanntmachungen** der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) **Karten, Pläne oder Zeichnungen** und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwal-

tung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude oder Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschriften eine **öffentliche Auslegung** vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines **Naturereignisses** oder wegen anderer **besonderer Umstände** die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Standorte in den einzelnen Ortsgemeinden und der Stadt Betzdorf ergeben sich aus deren jeweiligen Hauptsatzungen. Dieser Hauptsatzung wurde in der Anlage 1 eine, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültige Übersicht aller Standorte beigelegt. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) **Dringliche Sitzungen** im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung(en) bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung/welchen Zeitungen die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende **Ausschüsse**:

1. Haupt- und Finanzausschuss	12 Mitglieder und Stellvertreter/innen
2. Bau- und Umweltausschuss	12 Mitglieder und Stellvertreter/innen
3. Werkausschuss Verbandsgemeindewerke	12 Mitglieder und Stellvertreter/innen
4. Ausschuss für Jugend, Familie, Kultur, Soziales, Sport und Demografie	12 Mitglieder und Stellvertreter/innen
5. Schulträgerausschuss	12 Mitglieder und Stellvertreter/innen
6. Rechnungsprüfungsausschuss	7 Mitglieder und Stellvertreter/innen

Darüber hinaus bildet der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain gemeinsam mit dem Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Steinebach/Sieg gem. § 6 der Zweckvereinbarung über die Errichtung, Verwaltung und Unterhaltung des Besucherbergwerkes "Grube Bindweide" vom 23.12.2015 bzw. 06.01.2016 einen

7. gemeinsamer Bergwerkausschuss	6 Mitglieder und Stellvertreter/innen.
----------------------------------	--

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Tourismusausschuss, der aus zwölf Mitgliedern und Stellvertreter/innen besteht. Die bisherige Befassungskompetenz des Ausschuss für Jugend, Familie, Kultur, Soziales, Sport, Demografie und Tourismus, mit Belangen des Fremdenverkehrs wird auf den Tourismusausschuss übertragen.

Zudem benennt der Verbandsgemeinderat

- sieben ordentliche Mitglieder mit jeweils einem persönlichen Stellvertreter für den Aufsichtsrat des Freizeitbad Molzbergbad GmbH (gem. § 7 der Gesellschaftssatzung) sowie
- die nach der Satzung der Regionalen Entwicklungsgesellschaft Betzdorf AöR zu bestellenden ordentlichen Mitglieder für den Verwaltungsrat der Gesellschaft nebst Stellvertreter.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied sind zwei **Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter** zu benennen, die sich in einer vorab festzulegenden Reihenfolge vertreten.

Die Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Die Mitglieder des **Rechnungsprüfungsausschuss** werden ausschließlich aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

Dem **Schulträgerausschuss** gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Sie nehmen mit beratender Stimme teil. Die Elternvertreter werden vom Verbandsgemeinderat für die aktuelle Wahlperiode bestellt.

Dem **Tourismusausschuss** gehören zusätzlich die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der verbandsangehörigen Ortsgemeinden an. Sie nehmen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als gewähltes Ausschussmitglied bzw. als Stellvertreter/in eines gewählten Mitgliedes teilnehmen.

Zum **Werkausschuss** treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.

- (3) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Verbandsgemeinderat oder des Bürgermeisters die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten.
- (4) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Verbandsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 3

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Verbandsgemeinderates. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
 2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren tariflich Beschäftigten der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
 3. Zustimmung zum Hinausschieben des Ruhestandsbeginns;
 4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;

5. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro, bei Bauleistungen auch darüber hinaus bis zu 10 % der Auftragssumme;
6. Verfügung über Gemeindevermögen der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro;
7. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall,

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

8. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
9. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen -ausgenommen Bauleistungen- (VOL) ab einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
10. Gewährungen von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
11. Erlass von erheblichen gemeindlichen Forderungen ab 5.000,00 Euro im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von erheblichen gemeindlichen Forderungen ab 10.000,00 Euro im Einzelfall.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) wahr.

- (3) Dem **Bau- und Umweltausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgende Angelegenheit übertragen:
 - Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für Bauleistungen (VOB) sowie die Vergabe von Aufträgen für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) ab einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Der **Bergwerkausschuss** wird ermächtigt, Aufträge im Zusammenhang mit dem Bau und der Ausstattung des Besucherbergwerkes "Grube Bindweide" bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro zu vergeben.
- (5) Dem **Werkausschuss Verbandsgemeindewerke** wird die Beschlussfassung über einzelne, aus der jeweils aktuellen Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke zu entnehmende Angelegenheiten übertragen. Es wird insoweit auf die Regelungen in der Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke verwiesen.
Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.
- (6) Dem **Tourismusausschuss** wird die Beschlussfassung über alle den Fremdenverkehr betreffenden Angelegenheiten wie folgt übertragen:
 - Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 €.

- (7) In sitzungsfreien Zeiten des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, soweit eine Übertragung nicht durch § 32 Abs. 2 GemO ausgeschlossen ist, anstelle des Verbandsgemeinderates und seiner anderen Ausschüsse. Als sitzungsfreie Zeit gilt jeweils die Dauer der Sommerferien. Darüber hinaus legt der Verbandsgemeinderat ggf. zusätzliche Zeiten fest.

§ 4 **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Verfügung über das Gemeindevermögen der Verbandsgemeinde sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro im Einzelfall;
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro im Einzelfall;
 3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses;
 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates;
 5. Erlass von unerheblichen gemeindlichen Forderungen unterhalb von 5.000,00 Euro im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von unerheblichen gemeindlichen Forderungen unterhalb von 10.000,00 Euro im Einzelfall.
 6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Die den Eigenbetrieben betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso die sonstigen besonderen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen (Geschäfte der laufenden Verwaltung...).

§ 5 **Beigeordnete**

- (1) Die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Der/Die Erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf den/die Erste/n Beigeordnete/n zu übertragen ist.

§ 6 **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8.
- (2) Für die Teilnahme
- an Sitzungen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain,
 - an Ausschusssitzungen des Verbandsgemeinderates,
 - an (gemeindepolitischen) Besprechungen aller Art (z. B. Jour Fixe) und

- an Sitzungen der Fraktionen

erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8.

- (3) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines jährlichen, durch 12 teilbaren **Grundbetrages** in Höhe von 180,00 Euro und eines **Sitzungsgeldes** in Höhe von 30,00 Euro je Teilnahme an einer Sitzung.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 3 werden die notwendigen **Fahrtkosten** für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für regelmäßig dienstlich mitbenutzte Kraftfahrzeuge.
- (5) Ebenso wird ein nachgewiesener **Lohnausfall** in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag als Verdienstaufschlag eine besondere Entschädigung je Sitzung, welches sich nach Abs. 3 - in Höhe des festgelegten Sitzungsgeldes - bemisst. Personen, die weder einen Lohn- oder Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich
 1. in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 3 je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich alleine betreuen oder
 2. in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 3 Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich alleine betreuen oder pflegen.Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nr. 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.
In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 3 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 4).
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen **Reisekostenvergütung** nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (7) Bei **Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag** wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzungen/Besprechungen in unmittelbarer Folge und im gleichen Gebäude stattfinden.
Die **Zahl der Fraktionssitzungen**, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen, jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (8) Die **Vorsitzenden** der im Verbandsgemeinderat gebildeten **Fraktionen** erhalten eine zusätzlich auszuzahlende, besondere Entschädigung in Höhe des nach Abs. 3 festgesetzten Grundbetrages sowie für jede besuchte Sitzung gemäß Abs. 3 Sitzungsgeld in zweifacher Höhe.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 € je Teilnahme an einer Sitzung.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Auch Ratsmitglieder, die als Vertreter oder Zuhörer an einer Ausschusssitzung teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
Gleiches gilt für in den Ausschuss als Vertreter gewählte, sachverständiger Bürger (ohne Ratsmandat).
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 8 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Beigeordnete

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich einem Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhalten die Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 6 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Abs. 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
1. der Wehrleiter,
 2. der stellvertretende Wehrleiter,
 3. die Wehrführer,
 4. die stellvertretenden Wehrführer, als ständige Vertreter des Wehrführers,
 5. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,
 6. die ehrenamtlichen Gerätewarte,
 7. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
 8. die Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und
 9. die Jugendfeuerwehrwarte sowie die Leiter der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehren.

- (3) Die **Aufwandsentschädigung** wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

Dieser Hauptsatzung wurde in der Anlage 2 eine Übersicht über die, nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festzusetzten **monatlichen Aufwandsentschädigungen** beigelegt.

- (4) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund des § 36 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) **Kostenersatz** geleistet worden ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 6,00 €.

§ 10

Einrichtung und Entschädigung einer/eines Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Zur Verwirkung des Verfassungsauftrages der Gleichstellung von Frau und Mann wird eine Gleichstellungsstelle gem. § 2 Abs. 6 der Gemeindeordnung eingerichtet.
Die Aufgaben der Gleichstellungsstelle werden von einer/einem ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen, die/der vom Verbandsgemeinderat auf die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Rates zu wählen ist.

Im Einvernehmen mit den Ortsgemeinden nimmt die Gleichstellungsstelle der Verbandsgemeinde auch deren Aufgaben gem. § 2 Abs. 6 der Gemeindeordnung wahr.

- (2) Die/der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro monatlich. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
Neben der Entschädigung nach Satz 1 werden die notwendigen Fahrtkosten durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.
Soweit ein eigenes Fahrzeug benutzt wird, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes.
- (3) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Wahrnehmung von gemeindlichen Aufgaben im Ehrenamt

- (1) Die von Bürgern der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain für das Gemeinwohl zu erfüllenden Aufgaben können in einem Ehrenamt wahrgenommen werden. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen ein **Ehrenamt** im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung wahr.
- (2) Zu den im Ehrenamt wahrgenommenen Aufgaben kann die Tätigkeit des **Vollstreckungsbeamten**, der gemäß § 20 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bestellt wird und die **Betreuung von Grundschulkindern** gehören. Darüber hinaus können auch weitere geringfügige Aufgaben und Tätigkeiten für die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain in einem Ehrenamt wahrgenommen werden.

Die Wahl und gegebenenfalls die Abberufung der Ehrenamtsinhaber erfolgt durch den Verbandsgemeinderat.

- (3) Die **Aufwandsentschädigungen** für diese Tätigkeiten werden im Einzelfall durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss festgesetzt. Die Entschädigungen können sowohl als monatliche Pauschalbeträge oder als Stundensätze gewährt werden.

Die Aufwandsentschädigungen werden grundsätzlich monatlich abgerechnet und nachträglich gezahlt.

- (4) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 12

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die **Beisitzer des Wahlausschusses** erhalten für die Teilnahme an der Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
§ 6 Abs. 4, 5 und 7 finden Anwendung.
- (2) Die **Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände** erhalten eine pauschalisierte Abgeltung ihres baren Aufwands in Form einer Aufwandsentschädigung, welche vom Haupt- und Finanzausschuss zeitnah vor dem jeweiligen Wahltermin festzulegen ist.
Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt am Tag der Wahl.
- (3) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Auszahlung des Sitzungsgeldes

- (1) Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 dieser Hauptsatzung wird das Sitzungsgeld als Ersatz für den, mit dem Mandat bzw. dem Amt verbundenen Aufwand als Auslagenersatz gewährt.
- (2) Die Ortsbürgermeister nehmen auf Einladung an den Fraktionsbesprechungen teil und haben auch das Recht zur Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates.
Sofern sie als beratendes Mitglied auftreten und nicht über einen Sitz im Verbandsgemeinderat verfügen, erhalten sie für die Teilnahme sowohl an den Fraktionsbesprechungen wie auch an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates kein Sitzungsgeld.
- (3) Grundlage für die Zahlung des **teilnahmebedingten Sitzungsgeldes** ist die jeweils im Protokoll festgehaltene Anwesenheitsliste.
Wird (z. B. bei Besprechungen) kein Protokoll erstellt oder keine Anwesenheitsliste geführt, ist eine schriftliche Erklärung über die Teilnahme erforderlich.
Sofern nicht innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung des Protokolls im Ratsinformationssystem Widerspruch gegen die Teilnehmerliste erhoben wird, ist diese bei der Berechnung der Sitzungsgeldes zu berücksichtigen.
- (4) Die **Auszahlung** (Überweisung) des Sitzungsgeldes erfolgt quartalsweise bis spätestens zum letzten Werktag des auf das Quartal folgenden Monats.
Nachträgliche Berichtigungen der Teilnehmerlisten (aufgrund des unter Absatz 3 genannten Widerspruchs) werden für die Zahlung im Folgequartal berücksichtigt.
Ein evtl. zu viel gezahlter Betrag ist nach schriftlicher Rückforderung durch die Verwaltung innerhalb von vier Wochen zu erstatten.
Die Berechnung und Auszahlung der **Fahrtkosten** nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt einmal jährlich nachschüssig (Ende Januar des nachfolgenden Jahres).

- (5) Der **Grundbetrag** gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung wird - unabhängig von der Teilnahme an den Gremiensitzungen - im Rahmen der quartalsweisen Sitzungsgeldabrechnung nach Abs. 4 anteilig nachschüssig gezahlt.

Der Grundbetrag entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet, bei ruhender Zugehörigkeit zu einem Gremium und für die Dauer eines Ausschlusses. Krankheiten und Erholungsurlaub bleiben außer Betracht.

§ 14

Entschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems

- (1) Für die Verbesserung der Ratsarbeit wurde ein so genanntes Ratsinformationssystem eingeführt. Den Ratsmitgliedern wie auch die, den Ausschüssen angehörenden sachkundigen Bürger wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten Daten (Einladungen einschließlich Anlagen, Niederschriften, Sitzungsgeldabrechnungen und sonstige Dokumente) von zu Hause oder vom Arbeitsplatz aus digital abzurufen und auszudrucken. Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Personen erhalten im Gegenzug die o. g. Sitzungsunterlagen nicht mehr in ausgedruckter Form zugeschickt.
- (2) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten ausschließlich die beteiligten Ratsmitglieder eine jährliche, durch 12 teilbare Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro. Am Ratsinformationssystem teilnehmende sachkundige Bürger erhalten keine Aufwandsentschädigung.
Durch die Aufwandsentschädigung soll der zusätzliche Arbeitsaufwand sowie die Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) und die Kosten der Internet- und Hardwarenutzung abgegolten werden.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird im Rahmen der quartalsweisen Sitzungsgeldabrechnung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 anteilig nachschüssig gezahlt. Die Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet, bei ruhender Zugehörigkeit zum Verbandsgemeinderat und für die Dauer eines Ausschlusses.
Darüber hinaus wird keine Entschädigung mehr gewährt, wenn das betroffene Ratsmitglied nicht mehr am Ratsinformationssystem teilnehmen möchte und dies gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung zum Ausdruck gebracht hat.
Auch hier entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ratsmitglied aus dem Ratsinformationssystem ausscheidet, der Anspruch auf die zu zahlende Aufwandsentschädigung.
Krankheiten und Erholungsurlaub bleiben außer Betracht.
Ein evtl. zu viel gezahlter Betrag ist nach schriftlicher Rückforderung durch die Verwaltung innerhalb von vier Wochen zu erstatten.

§ 15

Unterstützung der Rats- und Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablet-PC's

- (1) Auf Wunsch des Ratsmitgliedes wird diesem ein **im Eigentum der Verbandsgemeinde stehender Tablet-PC** für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt.
Der Nutzungszeitraum des ausgehändigten Tablet-PC's bemisst sich nach der Dauer der An- bzw. Zugehörigkeit zum Verbandsgemeinderat; das Ratsmitglied hat die Möglichkeit jederzeit das zur Nutzung überlassene Gerät an die Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben.
Das Ratsmitglied hat vor Aushändigung des Tablet-PC's eine Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain abzuschließen.
- (2) Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines gemeindlichen Tablet-PC's sind, in einem oder mehreren Ausschüssen oder ähnlichen Gremien tätige, nicht als Ratsmitglied gewählte sachverständige Dritte bzw. ehrenamtlich in den Ausschuss gewählte Bürgerinnen bzw. Bürger ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn die Person als nicht gewähltes Ratsmitglied ein solches in einem Ausschuss vertritt.

- (3) Für die Überlassung des ausgehändigten, im Eigentum der Gemeinde stehenden Tablet-PC's entstehen der Nutzerin/dem Nutzer grundsätzlich keine Kosten. Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Ausgaben (wie z. B. Stromkosten oder Verbindungsentgelte) sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu tragen.

Den Ratsmitgliedern, welche ein gemeindliches Tablet zur Verfügung gestellt wurde, erhalten, neben der Entschädigung nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung, keine weitere Aufwandsentschädigung.

Die Verbandsgemeinde stellt für die Arbeit in den Gremien einen kostenlosen WLAN-Zugang im Ratssaal des Rathauses Betzdorf sowie des Rathauses Gebhardshain zur Verfügung.

- (4) Ratsmitglieder, die neben dem Verbandsgemeinderat zeitgleich einem Ortsgemeinderat angehören und sich für die Nutzung eines gemeindlichen Tablet-PC's entschieden haben, erhalten diesen über die Regelung in Abs. 1.

Für den Zeitraum der Überschneidung der Mandatstätigkeit in beiden Räten ist die Beziehung eines Tablet-PC's über die jeweilige Regelung in den Hauptsatzungen der Ortsgemeinden ausgeschlossen.

Nimmt das Ratsmitglied am Ratsinformationssystem der einen Gemeinde (z. B. einer Ortsgemeinde) teil, folgt hieraus automatisch auch die Teilnahme am Ratsinformationssystem der anderen Gemeinde (z. B. der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain).

Der Rat ermächtigt den Bürgermeister nähere, hier nicht geregelte Einzelheiten zu Sonderfällen im Sinne dieser Vorschrift mit dem betroffenen Mandatsträger zu regeln.

- (5) Ratsmitglieder, die über einen in **ihrem Eigentum stehenden Tablet-PC** verfügen, können das Ratsinformationssystem via Internet nutzen.

Diesem Personenkreis wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung 60,00 Euro jährlich gewährt.

Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Kosten sind vom Ratsmitglied selbst zu tragen. Auf § 14 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.¹
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Betzdorf vom 16. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 23. September 2014, außer Kraft.
Zudem tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 03. Juli 2014 außer Kraft.

Betzdorf, 11. Januar 2017

Bernd Brato
Bürgermeister

¹ Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain vom 14. November 2017 tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain vom 19. August 2019 tritt rückwirkend zum 1. Juni 2019 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain vom 21. Dezember 2021 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung ist am 31. Dezember 2021 erfolgt.

Anlage 1

zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain vom 11. Januar 2017:

Gem. § 1 Abs. 4 der o.g. Hauptsatzung kann die öffentliche Bekanntmachung auch durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den einzelnen Ortsgemeinden erfolgen.

Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses stehen Bekanntmachungstafeln an folgenden Standorten in den Ortsgemeinden:

Alsdorf:

- a) Hauptstraße 6
- b) an der Omnibuswartehalle Dorfpark, Hauptstraße
- c) am Bürogebäude des Objektes Hauptstraße 146 (derzeit: Fa. Contec)

Betzdorf:

- a) Am Rathaus,
- b) Friedrich-Ebert-Straße (katholische Kirche),
- c) Ortsteil Dauersberg („Am Dorfplatz / Feuerwehrhaus“)

Dickendorf:

Bushaltestelle in der Talstraße

Elben:

am Bürgerhaus

Elkenroth:

am Bürgerhaus

Fensdorf:

Hauptstraße

Gebhardshain:

an der Bushaltestelle in der Hachenburger Straße

Grünebach:

Hauptstraße, Aufgang Hellerbrücke.

Kausen:

am Ehrenmal in der Hauptstraße

Malberg:

- a) an der Bushaltestelle in Steineberg
- b) an der Bushaltestelle in Hommelsberg

Molzshain:

- a) am Bürgerhaus
- b) im Einmündungsbereich Talstraße/Betzdorfer Straße

Nauroth:

am Buswendeplatz

Rosenheim:

in der Wissener Straße bei der Volksbank

Scheuerfeld:

- a) Kirchstraße (Parkplatz katholische Kirche),
- b) Ecke Born-/Mittelstraße,
- c) Ecke Haupt-/Kirchstraße,
- d) Ecke Haupt-/Industriestraße,
- e) Parkplatz Narzissenweg.

Steinebach/Sieg:

- a) Ecke Luisenstraße/Bindweider Straße,
- b) Ortsteil Biesenstück: Dickendorfer Straße 13.

Steineroth:

- a) Straße "Zum Westerwald" (am Fußgängerüberweg),
- b) Betzdorfer Straße (Abzweigung "Zum Westerwald").

Wallmenroth:

- a) Bushaltestelle, Bahnhofstraße 1,
- b) Dorfstraße, Abzweig Schladeweg,
- c) Tiergartenstraße/Ecke Dasbergstraße.

Anlage 2

zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain vom 11. Januar 2017, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain vom 21. Dezember 2021

Gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung erhalten die Feuerwehrangehörigen zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) sowie § 9 Abs. 2 bis 5.

Die **monatlichen Aufwandsentschädigungen** betragen für:

1. den Wehrleiter 60 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 1 FwEVO zzgl. des dort genannten Zuschlages.
2. den/die stellvertretenden Wehrleiter, als ständige/n Vertreter des Wehrleiters, 50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters.
3. den Wehrführer des Löschzuges¹:
 - a) Alsdorf 75 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO
 - b) Betzdorf den Höchstbetrag nach § 10 Abs. 2 FwEVO
 - c) Dauersberg 50 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO
 - d) Elkenroth 75 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO
 - e) Grünebach 50 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO
 - f) Kausen 75 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO
 - g) Rosenheim 75 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO
 - h) Scheuerfeld 75 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO
 - i) Steinebach 75 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO
 - j) Wallmenroth 75 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO.
4. die stellvertretenden Wehrführer, als ständige Vertreter des Wehrführers, 50 % der Aufwandsentschädigung des jeweiligen Wehrführers.
5. Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, 50 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO.
- 6.1 die ehrenamtlichen Gerätewarte 50 € als Grundbetrag zzgl. einem Betrag von 5,00 € pro in der jeweiligen Einheit vorgehaltenem Einsatzfahrzeug, maximal jedoch den in § 11 Abs. 4 FwEVO genannten Höchstbetrag. Die Fahrzeuge der Fördervereine und vorgehaltene Anhänger finden bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung keine Berücksichtigung.
- 6.2. die ehrenamtlichen Gerätewarte für Atemschutzausrüstung 50 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 FwEVO.

- 6.3 die ehrenamtlichen Gerätewarte für die Gefahrstoffausrüstung 40 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 FwEVO.
7. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung den Mindestbetrag nach § 11 Abs. 4 FwEVO.
8. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel den Mindestbetrag nach § 11 Abs. 4 FwEVO.
9. die jeweiligen Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehren sowie für den Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain den Betrag nach § 11 Abs. 4 FwEVO.

Gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung wird für die Aufwendungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 FwEVO ein Betrag von monatlich 12,50 € für die Wehrführer als Fernsprechpauschale neben der zu zahlenden Aufwandsentschädigung gewährt.

Für den Wehrleiter besteht grundsätzlich der Anspruch auf Überlassung eines Diensthandys. Wird dies nicht in Anspruch genommen, so wird ebenfalls eine Fernsprechpauschale von 12,50 € gewährt.

¹ Die vorgenannten Aufwandsentschädigungen spiegeln die gemeindlichen Risikoklassenzuordnungen B1 bis B3 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung, d.h. zum 1.1.2018, wider.